Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufferi.

Donnerstag, den 28 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 8 Pratreal IX.

Gesetzebender Rath, 15. April.

(Fortfegung.)

(Beschluß bes Berichts der Polizencommission über die Theilung des Erubinianschen Bruderschaftsfond in Bremgarten C. Baden.)

Unterm 26. Brachmonat 1798 wurde die Bertheis lung aller Corperationsguter durch einen Beschluß des Bollz. Directoriums so lange untersagt, bis eine gesetz-liche Berfügung darüber erscheinen wurde.

Im Lauf Wintermonats 1798 gelangte nun eine Petition der Mehrheit der St. Erifpin und Erifpiniansbruderschaft zu Bremgarten um Vertheilung dieses Bruderschaftsonds ben der vorigen Gesetzgebung ein. Diese Petition ift nicht mehr vorhanden.

Unterm 18. Jenner 1800 ertheilte der Minister des Innern lauf die ihm zugekommene Anzeige, daß jene Bruderschaftsglieder die Vertheilung vor sich nehmen wollen, dem Statthalter von Baden den Befehl, die Vertheilung ganzlich zu untersagen, bis gesetzlich bar, über bestimmt senn wird.

Unterm 30. Jenner 1800 gelangte Die zwente Peti, tion von der Mehrheit der Bruderschaft um die Bertheis lung ben der Gesetgebung ein.

Etwas fpater murbe eine Petition ber Minderheit ber Bruderichaft, Die fich ber Bertheilung widerfest, ben gefeggebenden Rathen jugeschieft.

Den 18. Mer; 1800 tam die britte Petition ber Mehrheit im gleichen Sinn ben der Gesetzgebung ein. Dieser war nun ein Auszug des Handwerksbuchs von St. Eristin und Eristinian nebst noch einigen Bemer, tungen der Ausgeschossenen der Mehrheit der Bruder, schaft bengelegt.

Unterm 21. legt abgewichenen hornung erschien nun Die vierte Betition der Ausgeschoffenen der Landmeister-

schaft gedachter Erispin . und Erispiniansbruberschaft, in welcher fie anzeigen, daß fich die Mitbrudere aus der Gemeinde Bremgarten erlaubt haben, widerrecht. lich und gegen den Befehl der Regierung, eine Gumme von circa 4500 fl. von gedachtem Fond unter fich ju vertheilen, wetches die Landmeisterschaft schon am 11. Dec. legthin dem Minifter bes Innern angezeigt bat, worauf Diefer neuerdings fede Bertheilung unterfagte, und für das Geschehene die Mitglieder verantwortlich machte. - Die Detenten verlangen bringend die Erlaub. nif, ben Sond unter famtliche Mitglieder vertheilen qu burfen. Um fich nun die geborige Renntnif von bem Bruderschaftsfond und den Bruderschaftsgliedern ju verschaffen, foll der Auszug aus dem Sandwerksbuch und die Botichaft des Bolly. Ausfchuffes verlefen und fodañ das hierauf begrundete Gutachten erwogen werden. Defretevorichlag.

Der gesetgebende Rath — Auf die Bittschriften der Mehrheit der St. Erispind. und Erispinians. Gesellsschaften zu Bremgarten C. Baden um Bertheilung des Bruderschaftsfonds und auf die Bittschrift der Minsderheit dieser Gesellschaft gegen diese Bertheilung — nach den von dem Bollz. Rath eingezogenen Berichten,

und nach Unhörung der Polizencommision;

In Ewagung, daß jede Regierung berechtigt ift, offentliche und gesellschaftliche, ju gemeinnutzigen Zwet. ten errichtete Anstalten unter ihre Aufsicht zu nehmen und darauf zu wachen, daß dieselben nach dem Sinne der Stifter und auf eine zweckmäßige Art verwaltet werden;

beschliefit:

1. Der Fond der St. Erisbin; und Erisbinians. Bruderschaft zu Bremgarten, soll nicht unter die lebenden Mitglieder vertheilt und in Privateigenthum
verwandelt werden durfen.

- 2. Die frommen Stiftungen ber Bruderschaft werden benbehalten und die jahrlichen Gedachtnistage wie bisanhin gefenert werden.
- 3. Der übrige Theil der Einnahme foll nach bem Sinne der Stifter hauptsächlich zu gemeinnutzigen Anstalten in der Gemeinde Bremgarten verwendet werden.
- 4. Der Gesellschaft der Bruderschaft bleibt fernerhin die Verwaltung übertragen, doch soll sie der Berwaltungsfamer jährlich darüber Rechnung ablegen.
- 5. Diejenigen Mitglieber, Die aus ber Gesellschaft austreten wollen, tonnen nur ihr benm Gintritt in Die Bruderschaft eingegebnes Geld zuruckfodern.

Folgendes Gntachten der Eriminalgefetg. Commifion wird in Berathung und bernach angenommen:

3. Gefetgeber! Richt nur in Abficht auf Die vom Bolly. Rath angedeutete Art Der Straffe, fondern auch in Absicht auf die charafteristische Bezeichnung des Verbrechens erfindet fich in den §f. 204 und 205 bes peinlichen Gesethuchs eine wesentliche Verschiedenheit swiften ber frangofiften und deutschen Abfaffung. Diefe Bemertung murde Guere Criminalcommigion gu einer allgemeinen Confrontation und Berichtigung ber Abfaß fing des Gefetbuche in benden Sprachen bewogen baben, wenn fie nicht im Begriff mare, Ihnen einen perbefferten Entwurf, wo nicht bes gangen peinlichen Befegbuche, wenigstens mehrerer in ber Unwendung unzweckmäßig erprobter Saupttheile deffelben vorzulegen. In Diefer Rucksicht schränft sich Guere Criminalcomision auf den ihr ertheilten fpeciellen Auftrag ein und begnügt fich, mittlerweile Ihnen ein auf vorermabnte 2 SS. fich begiebendes Befet vorzuschlagen.

Im französischen Text belegt ber §, 204 das crimen falli mit sechsichriger Stockhaus, in der deutschen Meberschung hingegen mit sechssähriger Kettenstraffe. Der Unterschied ist auffallend der, zwischen einer eingesschlossenen Zuchthaus, und einer offentlichen Straßen, oder Schellenwerkarbeit.

Da der französische der Originaltext unserst adoptierten peinlichen Gesethuchs ift, so hat Euere Eriminal, commission geglaubt, solchen zur Richtschnur der ihr aufgetragenen Gleichsdrmigkeit der Abfassungen annehmen zu mussen, ohne dermalen das Verhältnist zwischen der Straffe und einem Vergehen naher zu pruffen, das selbst in burgerlichen Rechtssachen für Drittmanns Ehre und Eigenthum die schrecklichsten Folgen haben fann.

Im französsischen Text der &. 204; und 205 heißt est: Opiconque sera convaincu d'avoir commis un crime de

faux — im beutschen hingegen: Wer überwiesen ist ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben. Der wesentliche Unterschied in diesen einander an die Seite gestellten Abfassungen bestehet nach dem Erachten Euerer Commission darin: daß der französische Ausdruck wohlbes dächtlich den Willen zum Verbrechen, als die Grundlage aller Zurechnungen, in sich schließt; die deutsche Abfassung hingegen in ihrem buchstäblichen Sinn genommen, auf falsche Zeugnisse, die aus Besthörung, Misverständnis, Uebereilung oder Versehen ertheilt worden wären, sich ausdehnen ließe.

Da nun die vorzüglichste Eigenschaft der ungekunftelsten gesetzeischen Sprache darin besieht, daß mit dem nemlichen Ausdruck jedermann, der Gelehrte und Ungeslehrte, den nemlichen Sinn verbinde; so hat auch in hinsicht dieses Punkts Euere Commission, auf Ihr Bohlgefallen hin, die deutsche Uebersezung nach dent bestimmtern französischen Grundtert berichtiget.

Auf diese Borevinnerungen unterwirft die Eriminalscommission der Beisheit des gefekg. Raths folgenden

Gefegvorfchlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf Die Botschaft bes Bolls. Rathe vom 28. Merz legthin und nach Anhörung ber Criminalgesit. Commission;

In Erwägung, daß in den Artikeln 204 und 205 bes peinlichen Gesetzbuchs zwischen der deutschen und französischen Abfassung ein wesentlicher Unterschied sich vorsindet, welcher Unterschied in einem für ganz helvestien angenommenen peinlichen Gesetzbuch nicht in dem Sinne des Gesches liegen kann, sondern sich bloß aus Ierthum eingeschlichen haben muß;

beschließt:

- 1. Die Artikel 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuche, wie sie in der deutschen Abfassung lauten, sind zurückgenommen.
 - 2. Un beren Stelle find bie 2 folgenden Urt. gefest :
 - 55 §. 204. Wer in burgerlichen Rechtssachen des Bersbrechens, ein falsches Zeugnif abgelegt zu haben, überwiesen wird, der foll mit sechsjähriger Stockhausstraffe belegt werden. "
 - 23 §. 205. Wer in Eriminalsachen des Verbrechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit 20jähriger Kettenstraffe belegt, und wenn der Angeklagte, in dessen Prozes daßfalsche Zeugniß abgelegt ward, zum Tod verurztheilt worden wäre, so soll der Aussteller des salzschen Zeugnisses mit dem Tode bestraft werden.
 - 3). Diefed Gefet foul in deut fcher Sprache ge-

brudt, offentlich befannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Das von der Unterrichtscommission angetragene Des fret, welches die Aussteuer des Augustinermonch Milant in Bellenz ratificirt, wird in Bevathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 74.)

Folgendes Gutachten der Majorität der Polizepcommission wird in Berathung genommen: (Die Minders heit der Commission rath dem Begehren des B. Stüdlis zu entsprechen.)

B. Geschgeber! Bereits vor einiger Zeit erstattete Ihnen die Polizencommission einen Bericht über die Petition des B. Studli von Wassersch, der sich über eine Weising des Ministers des Innern beschwert, kraft welcher sein in der Zwischenzeit, zwischen der Abandes rung der vormaligen Landesverfassung der Landschaft Toggendurg und der Einführung der neuen Constitution, von dem die Acchte des ehemaligen Landvogts ausübenden Landaman, B. Bolt, ihm vergünstigtes Wirthsvecht, nicht unter die Cathegorie der alten Wirthsrechte geset werden wolle, zu Gunsten welcher der erste Absschnitt des S. 6 des Gesesses vom 20. Nov. 1800 eine Ausnahme statuiert.

Euere Commission trug bamals schon an, in diese Petition nicht einzutreten; allein Sie B. G. fanden gut, diesen Antrag dahin abzuändern, das vor allem aus die Bollziehung um die Mittheilung der Grunde sener Weisung des Ministers des Junern angesucht werden sollte.

Mus der antwortlichen Botschaft vom 27. Merg, Die Gie B. G. an Ihre Volizencommifion überwiesen, erfieht Dieselbe nun, dag die quastionirliche Beisung ertheilt wurde aus Unlag einer von dem B. Studli bewurften Einfrage ber Bermaltungstammer bes Cantons Gentis, wie es mit folchen Tavernenwirthen gehalten werden folle, Die Wirthschaftsbewilligungen von ben Hopular. regierungen im Toggenburg, in ber Et. Gallifchen Landschaft und im Rheinthal, vom Zeitpunkt ihrer Unabhangigteitserffarung an bis jur Annahme ber Conffitution erhalten haben, ob fie als alte oder neue Wirthe anzuseben fegen; und daß biefe Weifung darin beffand (Siehe Botschaft S. 27. M. 319 des M. Schw, Republitaners.) Diefe Weifung Scheint ber Bollgie-Bungsrath durchaus zu billigen, und zwar mit Recht, benn wenn man den im Wurf liegenden Geschesartifel liedt, fo fallt jedem auf, dag der Fall des B. Studli durch denselben bestimmt entschieden ift, und dag in jener Beisung des Ministers des Innern keine eigenmachtige Verstärkung und Ausdehnung des Gesetzes', sondern lediglich eine nach den Begriffen der Commission durchaus richtige Amvendung desselben liegt; es kannsich daher allein noch fragen: ob das Gesetz selbst eine andere Bestimmung enthalten sollte als es wirklich enthaltet?

Wenn man bon dem Grundfat ausgehen wurde, Die Wirthsrechte, fobald fie einmai von der Behorde erhalten fepen, werben gu einem unbedingten Gigenthum; und wenn man annehmen wollte, was noch nicht gang im Klaren ift, ber Landammann im Toggenburg fen für fich allein, mabrend der Interimeregierung, befugt gewesen, Wirtherechte ju ertheilen, fo tonnte 3. Studit mit Grund fich über Ungerechtigfeit des Befetes beflagen, benn die legitim unternommenen Aften jener Interimes behorden verdienen den gleichen Refpett und haben die nemliche Rechtstraft wie Die, fo von den frugern Res gierungen beschehen find; allein das ift nicht der Grunds fat, von welchem das Gefet vom 20. Rov. 1800 ausacht, fondern indem es Wirthschaften als Unstalten zu Erleichterung bes Bertehre aufftellt, trachtet es zu binbern, daß durch allzuviele Wirthshäufer der Wohlftand des Landes nicht untergraben werde. (D. Forts. f.)

Rleine Schriften. General-Labelle über den Zustand der Schulen im Canton Santiszim Jahr

1800.

Auf zwen toppelten großen Koliobogen lief der Ergiehungsrath des Cantons Gantis diefe tabellarische Hebersicht von dem Zustand ber Schulen feines Cantons am Ende des Jahrs 1800, abdrucken. Es ift Diefe ausgezeichnete Arbeit Beweis der nutlichem Thatigfeit und des ernsten Gifere, womit Diefer Ergies hungsrath, ohne fich durch die bisber fo ungunftigen Berhaltniffe abschreiten zu laffen, arbeitete. ... Sie giebt eine vollständige Auskunft über bas Vorhandene fo wie über das Mangelnde im Schulunterricht diefes Cantons, über die basependen und über die abgehenden Quellen gut Berbefferungen; fie zeigt, welches die vornehmftenttridchem der elenden Unterrichtsanftalten find; fie giebt Binte: über jest schon zuläßige oder erft späterhin anwendbare Mittel gur Berbefferung bes offentlichen Unterrichte; fie beschamt manche vorige Regenten und das Bolt, über ihre unverantwortliche Bernachläßigung der Jugend. -Rec. wunfcht, daß es ben Erziehungsrathen in jedem Canton gefallen mochte, aus ihren Archiven eine abuliche: Uebersicht ihres Schulbekandes offentlich bekant zu machem.